



**TENNIS
BEWEGT**

Vereinsatzung

Tennisclub Ruhpolding e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Ruhpolding e.V." (TCR).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruhpolding und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 139 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Das Vereinsvermögen gehört dem Verein.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a. Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,
 - b. Förderung des Jugendsports
 - c. Instandhaltung der Tennisanlage,
 - d. Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - e. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischer Tennis-Verband e.V. (BTV) und Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von



Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtszuschale i.S.d. §3 Nr.26a EstG gewährt wird. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Engagieren sich Mitglieder ehrenamtlich im Verein (und sind nicht durch die Satzung zu dieser Leistung verpflichtet), kann der Verein diese zusätzliche Arbeit (z. B. als Platzwart) ebenfalls im Rahmen der Ehrenamtszuschale honorieren. Eine Satzungsgrundlage hierzu ist nicht erforderlich – wohl aber ein Nachweis darüber, dass dem Mitglied der Anspruch auch tatsächlich zusteht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.



- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche aktiv Tennis spielen.
 - b. Passive Mitglieder sind sportlich nicht aktiv, unterstützen jedoch den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Im Einzelfall kann der Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

Fechtete das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vorstand gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.



- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - c. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied in Textform zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Über den Erlass entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 €.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag nach dem 01 August mit 50% Anteil berechnet. Ausgenommen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren hier ist der volle Beitrag zu entrichten.
- (7) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Höhe des Jahresbeitrages in jeder Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit geändert werden. Die Beiträge incl. etwaiger Vergünstigungen sind im jeweils gültigen Aufnahmeantrag hinterlegt und gelten als Beitragsordnung.



§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart,
 - Schriftführer
 - Sportwart Herren
 - Sportwart Damen
 - Sportwart Jugend
 - Bis zu drei Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer. 1. und 2. Vorsitzender sind jeweils alleine vertretungsberechtigt, Kassenwart und Schriftführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.



- (6) Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.
- (7) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und muss für das abgelaufene Vereinsjahr bis spätestens 15. April des nächsten Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt zweimal öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding (Gemeindeanzeiger) oder in allgemeiner Textform, zwei Wochen und vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
 - a. Anträge zu allen Mitgliederversammlungen müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für den Vorstand.
 - b. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
 - c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vorstands müssen einzeln gewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.



§ 12 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung geregelt. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die „Stiftung für unser Dorf“ der Gemeinde RHPolding oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde RHPolding.



§ 15 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2022 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.03.1994.

Ruhpolding, den 06.03.2022

.....

1. Vorsitzender
Stefan Kühn